

Anmerkung: Vgl. hierzu § 5 der AO vom 3. 8. 1978
 • die ■ tragliche Gestaltung eeTx Beziehungen
 be der Belieferung des Eirzeihandb durch den
 Großhandel (GBl. I Nr. 25 S. 284)

„Ansprüche aus mehrl qualitätsgerechte!! Leistungen
 Werden vom Einzelhandelsbetrieb Ansprüche des
 Bürgers wegen nicht qualitätsgerechter Leistung gem
 ß §§ 148 fl. des Zivilgesetzbuches der Deutschen
 Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I
 Nr. 27 S. 465) anerkannt, ist diese Entscheidung
 auch für den Großhandelsbetrieb bindend. Das gilt
 nicht, wenn der Großhandelsbetrieb nach wo isuaß
 die Entscheidung des Einzelhandelsbetriebes auf
 einer groben Verletzung der Prüfungspflicht beruht
 oder offensichtlich fehlerhaft ist.“

**§ 159
 Garantie bei wertgeminderten
 und gebrauchten Waren**

(1) Beim Kauf nicht gebrauchter, aber wertgeminderter Waren zu herabgesetzten Preisen besteht kein Garantieanspruch wegen der Mängel, für die der Preis herabgesetzt wurde. Der Verkäufer hat die Preisherabsetzung auf der Ware, ihrer Verpackung, dem Kassenbeleg oder auf sonstige Weise anzugeben.

(2) Beim Kauf gebrauchter Waren beträgt die Garantiezeit 3 Monate. Der Käufer kann Preisminde- rung oder Preisrückzahlung sowie Erstattung seiner Aufwendungen verlangen, wenn die Ware bei der Übergabe Mängel hatte, die den vertraglich vorausgesetzten Gebrauchswert erheblich mindern. Die Garantie kann vertraglich beschränkt oder ausgeschlossen werden.

Anmerkung! Vgl. hierzu AB Gebrauchtwaren (Reg.-Nr. 13) sowie AO über den Kauf und Verkauf gebrauchter Kfz (Reg.-Nr. 14). Zum Garantieaus- schluß beim Verkauf gebrauchter Baumaterialien an Bürger vgl. § 5 Abs. 2 der AU [Nr 1] vom 3. 11. 1983 über die Gewinnung und Wiederverwendung ge- brauchter Baumaterialien (GBl. I Nr. 31 S. 307).

**§ 160
 Übergang der Garantierechte**

Wird das Eigentum an der Ware innerhalb der Gar- antiezeit übertragen, gehen die Garantieansprüche auf den Erwerber über.

Vierter Abschnitt
Lieferung von Energie und Wasser

§ 161

(1) Für die Lieferung von Energie und Wasser über Leitungsanlagen und die damit zusammenhängen- den Leistungen gelten die dafür bestehenden Rechtsvorschriften.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften nicht be- stehen, gelten für Beziehungen, an denen Bürger be- teiligt sind, die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. ELB (Reg.-Nr. 18); Wasserversorgungsbedingungen; Abwassereinlei- tungsbedingungen.

**Viertes Kapitel
 Dienstleistungen**

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

**§ 162
 Aufgaben und Ziele**

(1) Die Dienstleistungsbetriebe und wirtschaftslei- tenden Organe sind in Verwirklichung der staatli- chen Versorgungspolitik verpflichtet, die Bevölke- rung planmäßig mit solchen Dienstleistungen zu ver- sorgen, die den Bedürfnissen der Bürger insbesonde- re nach Verminderung und Erleichterung der Haus- arbeit, nach Verbesserung der Wohnverhältnisse und nach sinnvoller Nutzung der Freizeit und Erho- lung entsprechen.

(2) Die Bestimmungen über Dienstleistungen re- gelten die Beziehungen zwischen Bürgern und Betrie- ben über hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen, Bauleistungen, persönliche Dienstlei- stungen, Leistungen für Reise und Erholung sowie die Ausleihe und Aufbewahrung von Sachen. Sie dienen der Sicherung der Rechte der Bürger und der Erhöhung der Verantwortung der Betriebe für eine termin- und qualitätsgerechte Durchführung der ih- nen übertragenen Aufgaben entsprechend den Be- dürfnissen der Bürger.

(3) Für Dienstleistungen, die in den folgenden Be- stimmungen nicht geregelt sind, gelten die Bestim- mungen über diejenige Dienstleistungsart, die ähnli- che Beziehungen zum Gegenstand hat.

**§ 163
 Pflichten der Betriebe**

(1) Die Dienstleistungsbetriebe haben zur Gestal- tung ihrer Vertragsbeziehungen entsprechend den Bedürfnissen der Bürger ihre Kapazitäten rationell zu nutzen und planmäßig zu erweitern, die Qualität der Dienstleistungen bei gleichzeitiger Verkürzung der Warte- und Lieferzeiten ständig zu erhöhen, das Netz der Annahmestellen zu erweitern und den Kun- dendienst zu verbessern.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. KombiatsVO, MSt PGM; VO vom 12. 7.1972 über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit